

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 21. September 1907.

No. 22.

**Inhalt:** Gebührentarif für Benutzung des Desinfektionsapparates des Kais. Gouvernements im Hafen von Daressalam. — Bei Bekanntmachungen betr. Umwandlung von Schürffelder in Bergbaufelder. — Ergänzungsblatt III zum Tarif der Usambarabahn. — Personalmeldungen. — Postnachrichten für Oktober 1907.

## Gebühren-Tarif

für Benutzung des Desinfektionsapparates System Clayton des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika im Hafen von Daressalam.

a) Die Desinfektion eines Schiffes mit dem Clayton-Apparat erfolgt auf Grund der Anordnung der Medizinalbehörde bzw. des Hafentarztes, kann jedoch auch auf Antrag vorgenommen werden.

b) Die Mindestkosten betragen 30 Rp. bei Benutzung des Apparates, wofür bis zu 3 Dhau mittlerer Grösse zusammen desinfiziert werden können, jede weitere Dhau zahlt bei gleichzeitiger Desinfizierung 10 Rp. mehr.

c) Bei Desinfektionen von grösseren Schiffen betragen die Kosten:

Bis zu 1500 netto Reg-Tonnen Raumgehalt	100 Rp.
über 1500 bis 3000 „ „	175 Rp.
über 3000 bis 4500 „ „	225 Rp.

Bei Desinfektion auch der übrigen Räumlichkeiten in Verbindung mit den Laderäumen wird eine Zuschlagsgebühr von 50 Rp. erhoben.

d) Anträge auf Vornahme von Desinfektionen sind an die Hafenbehörde zu richten, welche alle benötigten Anweisungen wegen der zu treffenden Massnahmen erteilt. Die zu entrichtenden Gebühren sind auch an diese Behörde abzuführen und für 1907 bei Einnahme Kap. I Tit. 3, Pos. 21 zu vereinnahmen.

e) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Daressalam, den 18. September 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld

J. No. 16494. VI.

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Albert Prüsse in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter No. 131 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letz-

teres soll nach der Umwandlung den Namen Paul Prüsse führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, östlich des Mgolole-Flusses, welcher hart an der Südwestecke des Feldes vorbeifliesst. Oestlich des Feldes erhebt sich der Kibue-Chidue, westlich der Mitimivili- und der Ganga-Berg. Ein zum Mgololefluß führender Trockenbach durchschneidet das Feld. Die Entfernung zum Dorfe Kingolila, auch Simba-Muene genannt, beträgt etwa eine Stunde. Das Feld ist 240 m breit und 400 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserl. Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 1. Oktober 1907, bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 14. September 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Latz.

J. No. 16797/07. IX. C. II.

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Albert Prüsse in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 132 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Bertha Prüsse führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro am Südabhange des Paladime-Berges. Südlich des Feldes erhebt sich der Tambasi-Berg, östlich der Lupanga-Berg und westlich die Mindu-Berge. Der Mbetebach schneidet die äusserste Südwestecke des Feldes. Das Feld ist etwa 1½ km vom Dorfe des Jumben Makwalila entfernt und 240 m breit und 400 m lang.